

Tit. 14.2.2 RdSchr. 97c

**Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG und 2. GKV-NOG; hier:
Leistungsrechtliche Vorschriften**

Tit. 14 – [jetzt] Zuzahlung bei Anschlussrehabilitationen/medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen -> Tit. 14.2 – Verminderte Zuzahlung bei medizinischen Rehabilitationsmaßnahmen

Titel: Gemeinsames Rundschreiben betr. 1. NOG
und 2. GKV-NOG; hier: Leistungsrechtliche
Vorschriften

Normgeber: Bund

Redaktionelle Abkürzung: RdSchr. 97c

Gliederungs-Nr.: [keine Angabe]

Normtyp: Rundschreiben

Tit. 14.2.2 RdSchr. 97c – Festlegung der Ausnahmeregelungen

[jetzt] Die Spitzenverbände haben am 16. 10. 1997 die Indikationen für die Erhebung der verminderten Zuzahlung gemäß § 40 Abs. 7 SGB V beschlossen. Die Stellungnahmen der für die Wahrnehmung der Interessen der stationären Rehabilitation auf Bundesebene maßgebenden Organisationen wurden einbezogen.